

## Elfte Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Abwassersatzung der Stadt Kamen  
vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### 1. § 8 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a. | für Schmutzwasser je m <sup>3</sup>  | 3,02 € |
| b. | für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m <sup>3</sup>                            | 1,56 € |
| c. | für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m <sup>3</sup> | 1,46 € |

### Artikel 2

#### § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Berechnungseinheit für die Niederschlagsabwassergebühr ist der Quadratmeter bebaute und befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagsabwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a. | für Niederschlagsabwasser je m <sup>2</sup>  | 1,40 € |
| b. | für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m <sup>2</sup>                            | 0,96 € |
| c. | für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m <sup>2</sup> | 0,44 € |

### Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.